

26.09.23**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewhrung des ermigten Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -**

Punkt 13 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat mge die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen fassen:

Zu berschriftZiffer 3 Satz 1Ziffer 4 - neu -

1. In der berschrift ist das Wort „dauerhafte“ durch das Wort „verlngerte“ zu ersetzen.
2. In Ziffer 3 Satz 1 sind die Wrter „dauerhaft zu entfristen“ durch die Wrter „um bis zu drei Jahre zu verlngern“ zu ersetzen.

3. Folgende Ziffer ist anzufügen:

„4. Für eine Reihe von Umsätzen gilt abweichend vom allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent. Seit Jahren ist zu beobachten, dass die Liste der Ausnahmen kontinuierlich wächst. Dabei sind die Regelungen kompliziert und führen vielfach zu Abgrenzungsschwierigkeiten und widersprüchlichen Ergebnissen. In der Folge kommt es zu hoher Intransparenz und steigenden Subventionen, Anreize zum Steuerbetrug werden gefördert. Um für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Unternehmen das Steuerrecht verständlicher und nachvollziehbarer zu machen, muss daher das bestehende Umsatzsteuersystem vereinfacht und entbürokratisiert werden. Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, eine grundlegende und umfassende Umsatzsteuerreform auf den Weg zu bringen.“

Begründung:

Die Liste der Ausnahmen zum ermäßigten Steuersatz wächst kontinuierlich. Schwimmbäder, Brennstoffe, Beherbergungen, Verkehrsmittel - für kaum eine Kategorie gilt ein einheitlicher Steuersatz. Die Regelungen sind kompliziert. Sie führen vielfach zu Abgrenzungsschwierigkeiten und widersprüchlichen Ergebnissen und beschäftigen seit Jahren nationale und europäische Gerichte.

Die jährliche steuerliche Begünstigung durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz beträgt fast 35 Milliarden Euro.

Jedes Unternehmen entscheidet dabei für sich, ob es die Steuerersparnis an die Endverbraucher weitergibt. Ob die Endverbraucher von der Ermäßigung profitieren, ist daher ungewiss. Der Bund subventioniert so einzelne Wirtschaftszweige zu Lasten der Allgemeinheit.

Die EU hat 2022 mit der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für alle Mitgliedstaaten eine Richtlinie zur Neuregelung der Umsatzsteuersätze verabschiedet. Dies kann zum Anlass für eine grundsätzliche Überarbeitung der Ausnahmeregelungen mit dem Ziel einer einfachen und klaren Umsatzsteuersystematik genommen werden. Auch der Bundesrechnungshof fordert bereits seit langem eine solche Reform.

Eine unbefristete Verlängerung der Umsatzsteuersenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird angesichts des bestehenden Reformbedarfs der Umsatzsteuer als nicht zielführend betrachtet.